

Informationen zur Übernahme von Kosten der Unterkunft und Anmietung von Wohnraum für Geflüchtete aus der Ukraine

Kostenbeteiligung bei privaten Unterkunftsmöglichkeiten

Wenn Sie aus der Ukraine geflüchtet und bei Privatpersonen (Freunde/Verwandte/Bürger) in Frankfurt am Main untergekommen sind, müssen Sie sich unter Umständen an den Kosten der privaten Unterkunftsmöglichkeit beteiligen. Wird eine Beteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung verlangt, sind die folgenden Bruttowarmmieten (MSP 2022) Maßstab für eine Berücksichtigung:

Übersicht der maximal berücksichtigungsfähigen Bruttowarmmietanteile (Kaltmiete + Betriebskosten + Heizkosten) in Frankfurt am Main											
HH-Größe (Personen)		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Berücksichtigungsgrenze Bruttowarmmiete	Gesamt	x	876 €	1046 €	1182 €	1319 €	1456 €	1592 €	1729 €	1866 €	2002 €
	Kopfteil/e	./.	438 €	349 €	296 €	264 €	243 €	227 €	216 €	207 €	200 €

Die Übersicht zeigt die **maximal** berücksichtigungsfähigen Kopfteile an der Bruttowarmmiete für einen bereits bestehenden Haushalt, wenn dort aus der Ukraine Geflüchtete aufgenommen werden und vom Hauptmieter schriftlich eine Beteiligung an der Miete verlangt wird.

Sollte der von Ihnen zu tragende Anteil an der tatsächlichen Gesamtmiete niedriger sein, als die oben genannten maximal übernahmefähigen Beträge, wird nur der auf Sie entfallende Kopfteil an der tatsächlichen Gesamtmiete berücksichtigt.

Falls nur eine Beteiligung an den Heiz- und/oder Betriebskosten verlangt wird, sind nur diese Kosten berücksichtigungsfähig.

Die tatsächlich anfallenden Kosten müssen durch den Hauptmieter nachgewiesen werden (z.B. Mietvertrag, letztes Mietänderungsschreiben, Kontoauszug, Abschlagsplan des Energieversorgungsunternehmens, etc.).

Beispiele:

- 1 Eine 3-köpfige Familie hat 2 Personen in ihren Haushalt aufgenommen (= 5-Personen-Haushalt). Auf die ukrainischen Geflüchteten entfallen 2/5tel (Kopfteile). Die tatsächliche Gesamtmiete beträgt 1.600 €; davon 2/5tel = 640 € (Kopfteil pro Person 320 €). Maximal berücksichtigungsfähig sind aber lediglich 528 € (Kopfteil pro Person 264 € x 2).

- 2 Eine 3-köpfige Familie hat 2 Personen bei sich aufgenommen (= 5-Personen-Haushalt). Auf die ukrainischen Geflüchteten entfallen 2/5tel (Kopfteile). Die tatsächliche Gesamtmiete beträgt 1.000 €; davon 2/5tel = 400 € (Kopfteil pro Person 200 € x 2). Berücksichtigungsfähig sind die auf die ukrainischen Geflüchteten entfallenden Kopfteile von insgesamt 400 €.

Anmietung einer eigenen Wohnung

Wenn Sie ihren Lebensunterhalt nicht selbst finanzieren können und Hilfe nach dem SGB II/SGB XII/AsylbLG benötigen, muss der Anmietung einer Wohnung **vor Unterzeichnung** des Mietvertrages durch den Sozialleistungsträger zugestimmt werden. Hierfür ist die Vorlage eines schriftlichen Mietangebots erforderlich, aus dem die Zusammensetzung der Miete hervorgeht.

Bei beabsichtigter Anmietung einer Wohnung in Frankfurt am Main ist Folgendes zu **beachten**:

- Es können nur sozialrechtlich angemessene Unterkunftskosten berücksichtigt werden. Mieten Sie eine unangemessen teure Wohnung ohne unsere vorherige Zustimmung an, müssen Sie zumindest die Differenz zu den angemessenen Unterkunftskosten selbst tragen.
- Als angemessen anzusehen ist eine Grundmiete (Miete ohne Betriebs- und Heizkosten) von bis zu:

Übersicht der berücksichtigungsfähigen Grundmieten (Kaltmiete <u>ohne</u> Betriebskosten + Heizkosten) in Frankfurt am Main										
HH-Größe (Personen)	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Berücksichtigungsgrenze	550 €	625 €	736 €	825 €	914 €	1004 €	1092 €	1182 €	1272 €	1360 €

Hinweise:

- In Ausnahmefällen kann auch eine darüberhinausgehende Grundmiete berücksichtigungsfähig sein. Klären Sie dies bitte mit der für Sie zuständigen Stelle.
- Betriebs- und Heizkosten werden grundsätzlich in tatsächlicher Höhe berücksichtigt.
- **Bevor Sie einen Mietvertrag abschließen**, sollten Sie in Ihrem eigenen Interesse klären, ob die Unterkunftskosten für diese Wohnung als angemessen anzusehen sind. Hierfür ist eine Bescheinigung des potentiellen Vermieters erforderlich, aus der die Zusammensetzung der Miete (Grundmiete, Betriebskosten, Heizkosten), die Wohnungsgröße, das Baujahr und ggf. Sanierungsjahr des Hauses hervorgehen.

Es können auch eine **Mietsicherheitsleistung (Kaution)** und/oder **Genossenschaftsanteile** (darlehensweise) übernommen werden. Eine Übernahme scheidet allerdings grundsätzlich aus, wenn dies nicht vor Abschluss des Mietvertrages beantragt wurde.

- Liegt die **Wohnung außerhalb Frankfurts**, ist der kommunale Träger zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich die (neue) Wohnung liegt.